

Wegleitung zur Erstellung eines Reklamegesuchs

1 Allgemein

1.1 Bewilligungspflicht (§ 309 lit. m PBG)

Reklamebewilligung (neu oder ändern) ist erforderlich für

- Fassadenbemalungen
- Leuchtkästen, -schriften und -bänder
- Konturbeleuchtungen
- Plakatwerbestellen
- Schaukästen
- Sonnenstoren (ohne Reklamen nur in Kernzonen)
- Tafeln, Schilder, Blindschriften
- Transparente und Fahnen mit Werbeaufschriften und Signeten

die temporär oder permanent auf öffentlichem oder privatem Grund angebracht werden sollen.

1.2 Befreit von Bewilligungspflicht (§ 1 lit. BVV vom 3.2.97)

- Nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von 0,5 m² pro Betrieb (gem. § 1 lit. f BVV)
- Nach Aussen nicht in Erscheinung tretende Ausrüstungen von baurechtlich untergeordneter Bedeutung (wie Lichtenanlagen usw. gem. § 1 lit. g BVV)

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die **materiellen Bauvorschriften einzuhalten, namentlich hinsichtlich der Gestaltung.**

1.3 Berechtigung zur Einreichung von Reklamegesuchen (§ 310 Abs. 3 PBG)

Wer nicht oder nicht alleinige/r Grundeigentümer/in ist, hat die Berechtigung zur Einreichung des Reklamegesuches nachzureichen. Erforderlich sind die Unterschriften sämtlicher Grundeigentümer/innen oder eine rechtsgültige Vollmacht für die Vertretung.

2 Gesuchsunterlagen (§ 310 PBG, §§ 3 ff. BVV)

Reklamegesuche haben alle Unterlagen zu enthalten, welche für die Beurteilung des Vorhabens nötig sind (inkl. vorhandene Reklameanlagen). Die Unterlagen sind im Doppel einzureichen. Das Doppel wird mit dem Entscheid zurückgesandt.

2.1 Kopie Katasterpläne

Beim **Vermessungsamt, Pionierstr. 7, Tel. 052 267 54 82**, können Kopien von Katasterplänen bezogen werden. Auf den Katasterplänen ist anzugeben:

- **rot eingezeichnete** Position der Reklameanlagen
- Titel (Gesuchsteller/in, Objekt, Adresse, Vorhaben)

3 Anforderungen an Reklameanlagen

Auskunft/Beratung

Das Baupolizeiamt/Abteilung Reklamen erteilt gerne Auskunft über geltende Vorschriften etc. (Tel. 052 267 54 03). Die Reklameanlagen werden in Bezug auf folgende Anforderungen überprüft:

Verkehrsrechtlich: Die Reklameanlagen werden in Bezug auf die strassenverkehrsrechtlichen Belange gemäss Art. 95 ff. der eidgenössischen Strassen-signalisationsverordnung überprüft (Auskunft: Tel. 052 267 65 07)

Gestalterisch: Hier wird gemäss § 238 PBG die gestalterische Gesamtwirkung der Reklameanlagen für sich und in Bezug auf die bauliche Umgebung überprüft, und zwar gilt

→ § 238 Abs. 2 PBG für **Kernzonen, Schutzobjekte und Umgebungsschutz:** Diese Objekte müssen eine gute Gesamtwirkung erreichen (Auskunft: Tel. 052 267 54 25).

→ § 238 Abs. 1 PBG für die übrigen Zonen: Bei diesen Objekten genügt eine befriedigende Gesamtwirkung.

4 Termine / Fristen / Kosten

Der baurechtliche Entscheid ist im Anzeigeverfahren innert 30 Tagen ab Eingang des vollständigen Gesuches (§ 13 BVV) und im ordentlichen Verfahren innert zwei Monaten zu fällen (§ 319 PBG). In der Regel werden diese Fristen nicht ausgenutzt und die Verfahren dauern ca. drei bzw. vier Wochen.

Die Gültigkeit der Reklamebewilligung beträgt drei Jahre vom Eintritt der Rechtskraft an gerechnet. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Kosten je nach Aufwand zwischen Fr. 50.-- bis 1'500.--.